

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2024/020	
Fachbereich 1 / Aktenzeichen 460.023	2. April 2024
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 09.04.2024 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 18.04.2024 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Kindergartenbedarfsplanung 2024/2025</u>	

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, die durch die Gemeinde unterstützten Kindergärten in den Bedarfsplan aufzunehmen und wie in den vergangenen Jahren anhand der Verträge über die Förderung und den Betrieb der Kindergärten finanziell zu fördern.

In den Kirchzartener Kindergärten / Schulen wird es im Betreuungsjahr 2024/2025 folgende Betreuungsformen geben:

1. Gemeindecindergarten Burger Kinderhaus

2 Kleinkindgruppen, 3 Ganztagsgruppen zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit und/oder Regelöffnungszeit. Insgesamt stehen 70 Ü3-Plätze und 20 U3-Plätze zur Verfügung.

2. Gemeindecindergarten Zarten

1 Kleinkindgruppe, 3 Ganztagsgruppen zeitgemischt mit verlängerter Öffnungszeit und/oder Regelöffnungszeit. Insgesamt stehen 75 Ü3-Plätze und 10 U3-Plätze zur Verfügung (die zweite U3-Gruppe wird nach Abschluss der Sanierungs- und Neubaumaßnahme planmäßig in 2026 eröffnet).

3. Kath. Kindergarten Don Bosco

1 Kleinkindgruppe, 2 Regelgruppen, 1 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit und 1 Ganztagsgruppe. Insgesamt stehen 88 Ü3-Plätze und 10 U3-Plätze zur Verfügung.

4. Evang. Kindergarten

2 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit. Insgesamt stehen 42 Plätze zur Verfügung. Als Interimslösung eine zeitlich begrenzte Containeranlage für 2 Gruppen (1x Ü3 und 1x U3) mit verlängerter Öffnungszeit, die sich auf gemeindeeigenem Gelände neben dem Kindergarten befindet.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

5. Kinderstube Dreisamtal (Träger KiBiDs)

1 Ganztags-Kleinkindgruppe in der Höfener Str., 1 Ganztags-Kleinkindgruppe in der Höllentalstraße/ Burg, 1 RG-Kleinkindgruppe in der Höfener Str. Insgesamt stehen 30 Plätze zur Verfügung.

6. Waldkindergarten Dreisamtal e.V.

6 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten (davon jeweils 2 Gruppen in Kirchzarten, Buchenbach und Oberried). Insgesamt stehen 92 Ü3-Plätze zur Verfügung, davon 32 Plätze in Kirchzarten, 30 Plätze in Oberried und 30 Plätze in Buchenbach.

In Buchenbach wird an 2 Nachmittagen eine GT Betreuung für 10 Kinder angeboten.

7. Kita Spatzennest (Träger Caritas Breisgau-Hochschwarzwald)

1 U3 Gruppe mit 10 Plätzen mit verlängerter Öffnungszeiten.

8. Bauernhofkindergarten am Ruhbauernhof (Träger KiBiDs)

2 Ü3 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeiten für 30 Plätze.

9. Naturkita Bunte Füchse in Zarten (inklusive Konzept, Träger KiBiDs)

1 Ü 3 Gruppe mit verlängerter Öffnungszeiten für 15 Plätze, davon 5 für Kinder mit Förderbedarf. Start: Juli 2024

10. Neubau Kita 5. Wohnhof Wohngebiet am Kurhaus

Die Planungsgröße der Einrichtung beträgt 5 Gruppen, 3 Ü3 Gruppen und 2 U3 Gruppen.

11. Kindertagespflege

Die Platzvergabe erfolgt über das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Überregional sind bei 15 Tagespflegeeltern 58 Plätze belegt. Aktualisierung der Zahlen läuft

12. Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)

7 Gruppen in der Grundschule Kirchzarten und 2 Gruppen in der Grundschule Burg.

13. Hort an der Grundschule Kirchzarten

3 Gruppen mit 60 Plätzen (plus 20% Platzsharing je Gruppe)

14. Hort an der Grundschule Burg

1 Gruppe mit 20 Plätzen (plus 20% Platzsharing)

15. Hort am SBBZ Zarten Zardunaschule (Träger Diakonisches Werk)

1 Hortgruppe mit 20 Plätzen

Sachverhalt:

1. Ausgangspunkt

Das Angebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und Ihrer Familien orientieren, sowie den Rechtsanspruch bedarfsorientiert erfüllen.

Aufgrund von Innerortnachverdichtung, Generationenwechsel, das Entstehen des 5. Wohnhofes und Flüchtlingszuweisungen muss die Platzkapazität erweitert werden. Für das neue Wohngebiet ist eine Kitaeinrichtung fußläufig zum Wohnen ein familienfreundliches Angebot in unserer Gemeinde.

Da den Familien und Kindern eine langfristige, pädagogische Begleitung und Anbindung ermöglicht werden soll, ist hier eine Kombieinrichtung aus U3 und Ü3 Gruppen sinnvoll.

Die KE Studie aus dem Jahr 2021 gibt mit ihrer Planung einen Anhaltspunkt für die Erweiterung an zusätzlichen Plätzen. Erfahrungen zeigen, dass Her – und Wegzug ein dynamischer, sich verändernder Prozess und nicht 100% im Vorfeld planbar ist. Gespräche mit Trägern zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze finden verwaltungsseits statt.

Durch die Schaffung zusätzlicher Ü3 Plätze in den letzten beiden Jahren hat sich die Aufnahmesituation im Ü3 Bereich entspannt. Im U3 Bereich fehlen weiterhin Plätze. Aufgrund dieser aktuellen Situation soll die zweite Ü3 Containergruppe im ev. Kindergarten als U3 Gruppe eröffnet werden. Die Umwandlung in eine U3 Gruppe ist mit relativ überschaubarem Aufwand möglich. Die genauen Kosten werden noch ermittelt.

Kinder aus anderen Gemeinden sowie Kinder von Eltern, die in Kirchzarten arbeiten oder ein Geschäft führen oder Kinder von päd. MitarbeiterInnen der Einrichtungen in der Gemeinde können derzeit nur nach eingehender Prüfung und Einzelfallentscheidung im Ü3 Bereich ein Platzangebot erhalten.

2. rechtliche Grundlagen

Der § 3 Abs. 1 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen zur Wahrnehmung von Aufgaben zur Förderung von Kindern. Die Gemeinden haben dabei darauf hinzuwirken, dass allen Kindern in der jeweiligen Altersgruppe ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Darüber hinaus, ist es Aufgabe der Gemeinden das Angebot an Betreuungsplätzen auch im Hinblick auf die Angebotsformen qualitativ weiterzuentwickeln. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung welche sich konkret an die Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Landkreise, richtet.

Konkret setzt die Geltendmachung eines entsprechenden Anspruches jedoch voraus, dass die Erziehungsberechtigten die Gemeinde mindestens 6 Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Platzes informieren. Dies entbindet die Kommunen jedoch nicht von der Verpflichtung so zu planen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf (§ 3 Abs. 2a Satz 2 KiTaG) gedeckt werden kann.

Kinder unter 1 Jahr

Kinder unter 1 Jahr sind in Kindertageseinrichtungen zu fördern, wenn:

- die Betreuung in der Einrichtung oder in der Tagespflege aufgrund der Entwicklung des Kindes geboten ist,
- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese aufnehmen wollen oder eine suchen oder
- sie in einer Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung bzw. Hochschul-ausbildung sind oder
- sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten. (§3 Abs. 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 1 SGB VIII)

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Kinder von 1 – 3 Jahren

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege für Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahren (§3 Abs. 2 Satz 2 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 2 SGB VIII). Auch hier gilt: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII)

Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

Für Kinder ab 3 Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt. Dabei haben die Kommunen auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen hinzuwirken. (§ 3 Abs. 1 KiTaG i.V.m. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Schulkinder

Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorgehalten. Grundsatz ist wieder: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Inklusion

Kinder, die auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Einschränkungen in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung angemessen zu berücksichtigen. (§ 22 a Abs. 4 SGB VIII)

3. Kindergartenbedarfsplanung

Die aktuelle Bedarfsplanung basiert auf:

- Bedarfsplanung der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) vom Januar 2021
- Abgleich der Wartelisten und Bedarfe innerhalb des Kirchzartener Leitungssprengels

- Bedarfszahlen aus dem zentralen Vormerksystem
- Statistische Daten zum demografischen Wandel (Ba-Wü/ Landkreise/ LKBH)

Die Bedarfsplanung enthält seit Juli 2023 folgende Einrichtungen und Gruppen:

Bedarfsplanung Bestand zum 1.3.2024					
Träger/ Einrichtung	Betreuungsart	Betreuungsmodell	Anzahl Gruppen	Anzahl Kinder U3	Anzahl Kinder Ü3
Gemeinde					
Bürger Kinderhaus	U3	VÖ	1	10	
	U3	GT	1	10	
	Ü3	GT zeitgemischt mit VÖ/RG	3		70
Kindergarten Zarten	U3	VÖ	1	10	
	Ü3	GT zeitgemischt mit VÖ/RG	3		75
Kath. Kiga Don Bosco	U3	VÖ	1	10	
	Ü3	RG	1		23
	Ü3	RG	1		23
	Ü3	VÖ	1		22
	Ü3	GT	1		20
ev. Kindergarten	Ü3	VÖ	1		21
	Ü3	VÖ	1		21
	Ü3	VÖ	1		20
KiBiDs					
Bauernhofkindergarten/Ruh...	Ü3	VÖ	1		15
	Ü3	VÖ	1		15
Bunte Füchse/ integrativ	Ü3	VÖ	1		15
Kinderstube Kirchzarten	U3	RG	1	10	
	U3	GT	1	10	
Kinderstube Burg	U3	GT	1	10	
Waldkindergarten Dreisamtal e.V.					
Standort Kirchzarten	Ü3	VÖ	1		16
	Ü3	VÖ	1		16
Standort Buchenbach	Ü3	VÖ	1		20
		GT	1		10
Standort Oberried		VÖ	1		15
		VÖ	1		15
Caritas Kita Spatzennest	U3	VÖ	1	10	
Summe				80	432

Verlässliche Grundschule (Kernzeitbetreuung)

In der Grundschule Kirchzarten werden im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ nach dem Unterricht die Kinder in sechs Gruppen mit je ca. 25 Kindern betreut.

In der Grundschule Burg wird in zwei Gruppen mit jeweils ca. 25 Kindern im Rahmen der verlässlichen Grundschule betreut.

Für die Kernzeit gibt keine gesetzlichen Rahmenbedingungen (Betriebserlaubnis o.ä.). Die Betriebsführung und die Organisation liegen in der Verantwortung der Gemeinde Kirchzarten

Horte an den Grundschulen

In der Grundschule Kirchzarten werden in 3 Hortgruppen mit jeweils 20 Kindern (plus 20% Platzsharing je Gruppe) betreut und in der Grundschule Burg wird eine Hortgruppe mit jeweils 20 Kindern (zzgl. 20% Platzsharing) betreut.

Hort am SBBZ Zarten (Zaki Hort des Diakonischen Werkes)

Der Hort am SBBZ in Zarten wird vom Diakonischen Werk getragen. Durch die Änderung der Schulform des SBBZ hin zur verpflichtenden Ganztagschule (dadurch benötigen weniger Schüler und Schülerinnen des SBBZ eine zusätzliche Betreuung) stehen freie Plätze für die Schüler und Schülerinnen der Grundschulen zur Verfügung.

Kindertagespflege

Die Platzvergabe erfolgt über das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Überregional stehen 15 Tagespflegeeltern zur Verfügung. Derzeit sind 58 Plätze belegt.

4. Fazit/Schlusswort

Vielen U3 Eltern können wir derzeit kein Platzangebot unterbreiten. Tagespflegepersonen sind ebenso voll ausgebucht. Deswegen ist eine kurzfristige und möglichst zeitnahe Schaffung von zusätzlichen U3 Plätzen notwendig. Die Verwaltung ist mit den unterschiedlichen Trägern in der Gemeinde im Gespräch zur Schaffung von weiteren U3 Betreuungsplätzen.

Trotz aller Planung wird uns immer eine gewisse Unberechenbarkeit in Sachen Personal und Elternbedarfe begleiten, das hält uns aber nicht davon ab, zeitgemäß, aktiv und kontinuierlich MitarbeiterInnen gewinnen zu wollen. Der Platzausbau ist weiterhin eine unserer Kernaufgaben bei der Kindertagesbetreuung.

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Klimatische Auswirkungen
3. Inklusive Auswirkungen